

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a167346f-df59-3fee-835b-1e1e3591f026>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 475d BGB - Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

(1) Für einen Rücktritt wegen eines Mangels der Ware bedarf es der in [§ 323 Absatz 1](#) bestimmten Fristsetzung zur Nacherfüllung abweichend von [§ 323 Absatz 2](#) und [§ 440](#) nicht, wenn

1. der Unternehmer die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat, nicht vorgenommen hat,
2. sich trotz der vom Unternehmer versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt,
3. der Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist,
4. der Unternehmer die gemäß [§ 439 Absatz 1](#) oder [2](#) oder [§ 475 Absatz 5](#) ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert hat oder
5. es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Unternehmer nicht gemäß [§ 439 Absatz 1](#) oder [2](#) oder [§ 475 Absatz 5](#) ordnungsgemäß nacherfüllen wird.

(2) ¹Für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Ware bedarf es der in [§ 281 Absatz 1](#) bestimmten Fristsetzung in den in Absatz 1 bestimmten Fällen nicht. ²[§ 281 Absatz 2](#) und [§ 440](#) sind nicht anzuwenden.

